

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Philologische Fakultät  
Institut für Linguistik

**Erste Änderungssatzung zur Studienordnung  
für das Hauptfach/Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft  
im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig**

**Vom 26. Januar 2000**

---

Der Senat der Universität Leipzig erlässt mit Beschluss vom 14.09.1999 auf der Grundlage von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) folgende Erste Änderungssatzung zur Studienordnung für das Hauptfach/Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft vom 17. November 1997 im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig.

**Artikel 1**

Die Studienordnung der Universität Leipzig vom 17. November 1997 für das Hauptfach/Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft im Studiengang Magister Artium (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig vom 17.11.1997, Nr. 47, S. 1 - 18) werden wie folgt geändert:

**1. Zu § 1 Geltungsbereich**

Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung (MARPO) der Universität Leipzig vom 26.10.1998 das Studium des Hauptfaches/Nebenfaches Allgemeine Sprachwissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig.“

**2. Zu § 8 Umfang des Studiums**

Satz 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.

**3. Zu § 10 Aufbau des Studiums**

Folgender Satz unter (1) Grundstudium wird ersatzlos gestrichen:

„Zusätzlich werden noch 4 SWS (bzw. 2 SWS im Nebenfach) nach freier Wahl aus dem in § 8 angeführten Fächern empfohlen.“

#### **4. Zu § 10 Aufbau des Studiums**

Folgender Satz unter (2) Hauptstudium wird zweifach ersatzlos gestrichen:  
„Zusätzlich werden noch 4 SWS nach freier Wahl aus dem in § 8 angeführten Fächern empfohlen.“

#### **5. Zu § 10 Aufbau des Studiums**

Folgender Satz wird eingefügt:  
„Die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung mit Ausnahme der Fachprüfung im 1. Hauptfach können studienbegleitend abgelegt werden.“

#### **6. Zu § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium**

Folgender Absatz wird als Punkt (5) eingefügt:  
„Einer der geforderten Leistungsnachweise soll bis zum Beginn des 3. Semesters erbracht werden. Studierende, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im 3. Semester an einer Studienberatung teilnehmen.“

#### **7. Zu § 14 Anrechnung von Studienleistungen**

Der Paragraph wird neu gefasst:  
„Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998.“

### **Artikel 2**

1. Diese Änderungssatzung zur Studienordnung für das Hauptfach/Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät vom 05.07.1999 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 14.09.1999.  
Diese Änderungssatzung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 15.09.1999 angezeigt.  
Die Bestätigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgte mit Schreiben vom 22.11.1999 (Az.: 2-7831-12/135-4).
2. Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.1998 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 1998/99 für das Hauptfach/Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Universität

Leipzig immatrikuliert haben. Für alle früher immatrikulierten Studierenden besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.

3. In nachfolgende Veröffentlichungen zur Studienordnung für das Hauptfach/Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 26. Januar 2000

Professor Dr. Volker Bigl  
Rektor

## **ANLAGE C**

### **Hauptfach**

#### **Anlage Nr. 15 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 für das Hauptfach Allgemeine Sprachwissenschaft**

---

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 14.09.1999 folgende Anlage Nr. 15 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 für das Hauptfach Allgemeine Sprachwissenschaft erlassen:

#### **1. Fächerkombination**

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Hauptfaches Allgemeine Sprachwissenschaft nicht möglich mit folgenden

Hauptfächern: ./.

Nebenfächern: Allgemeine Sprachwissenschaft.

#### **2. Zulassungsvoraussetzungen**

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 17:

- |  |                     |
|--|---------------------|
| - Logik (Bereich I, Lehrkomplex "Semantik, ihre kognitiven und logischen Grundlagen")    | 1 Leistungsnachweis |
| - Strukturkurs Nichtindoeuropäische Sprache (Bereich III, Lehrkomplex "Sprachtypologie") | 1 Leistungsnachweis |
| - aus dem Bereich I nach eigener Wahl  | 1 Leistungsnachweis |
| - wahlweise aus einem der drei Bereiche  | 1 Leistungsnachweis |

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 22:

Vier Leistungsnachweise, zwei im Schwerpunkt und je einer in den Bereichen, die nicht den Schwerpunkt bilden. Einer der Leistungsnachweise ist in Form einer schriftlichen Hausarbeit zu erbringen.

### **3. Prüfungen**

3.1. Die Fristen und Nachfristen gem. §§ 19 Abs. 2 und 24 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Hauptfach Allgemeine Sprachwissenschaft zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gem. §§ 18 und 19)

3.2.1. Die Zwischenprüfung ist im Hauptfach Allgemeine Sprachwissenschaft in folgenden Lehrkomplexen abzulegen:

- Syntaxtheorie
- Semantiktheorie
- Theorien- und Methodengeschichte der Sprachwissenschaft und zwar mit
- einer vierstündigen Klausur in einem Lehrkomplex und
- einer mündlichen Prüfung in den beiden anderen Lehrkomplexen.

Der Kandidat darf wählen, welchen Lehrkomplex er zum Inhalt seiner Klausur macht. Dieser Lehrkomplex darf nicht auch Gegenstand seiner mündlichen Prüfung sein.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3. Magisterprüfung (§§ 23 - 25)

Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach:

- a) aus der Magisterarbeit, wenn Allgemeine Sprachwissenschaft als (erstes) Hauptfach gewählt wurde;
- b) aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung.

Die Kandidaten wählen aus den Schwerpunkten I bis III Lehrkomplexe aus, die in Anlage B bei den einzelnen Schwerpunkten aufgeführt sind.

Es müssen drei Lehrkomplexe gewählt werden, zwei aus dem Schwerpunkt und einer aus einem der Nichtschwerpunkte. Mündlich geprüft werden zwei der drei gewählten Lehrkomplexe. Diese dürfen nicht bereits Gegenstand der Klausur gewesen sein oder in engem Zusammenhang mit der Magisterarbeit stehen.

Diese Anlage Nr. 15 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 für das Hauptfach Allgemeine Sprachwissenschaft tritt rückwirkend zum 01.10.1998 in Kraft. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 22.11.1999 (Az.: 2-7831-12/135-4) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 26. Januar 2000

Professor Dr. Volker Bigl  
Rektor

## **Nebenfach**

### **Anlage Nr. 16**

### **zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 für das Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft**

---

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 14.09.1999 folgende Anlage Nr. 16 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 für das Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft erlassen:

#### **1. Fächerkombination**

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Nebenfaches Allgemeine Sprachwissenschaft nicht möglich mit folgenden

Hauptfächern: Allgemeine Sprachwissenschaft

Nebenfächern: ./.

#### **2. Zulassungsvoraussetzungen**

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 17:

- Einführung in die Sprachwissenschaft 1 Leistungsnachweis
- Logik (Bereich I, Lehrkomplex "Semantik, ihre kognitiven und logischen Grundlagen") 1 Leistungsnachweis

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 22:

- aus dem Bereich "Formalisierte Beschreibung natürlicher Sprachen" 1 Leistungsnachweis
- aus dem Bereich "Psycholinguistik" **oder** "Sprache und Gesellschaft" 1 Leistungsnachweis

### 3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Zwischenprüfung/ Magisterprüfung werden gem. §§ 19 Abs. 2 und 24 Abs. 2 zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Hauptfach Allgemeine Sprachwissenschaft zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gem. §§ 18 und 19)

3.2.1. Die Zwischenprüfung für das Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft ist in folgenden Lehrkomplexen abzulegen:

- Syntax- oder Semantiktheorie
- Theorien- und Methodengeschichte der Sprachwissenschaft und zwar mit
- einer dreistündigen Klausur in einem Lehrkomplex und
- einer mündlichen Prüfung in dem anderen Lehrkomplex.

Der Kandidat darf wählen, welchen Lehrkomplex er zum Inhalt seiner Klausur macht. Dieser Lehrkomplex darf nicht auch Gegenstand seiner mündlichen Prüfung sein.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3. Magisterprüfung (§§ 23 und 24)

Die Magisterprüfung für das Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft ist in den Bereichen

- Formalisierte Beschreibung natürlicher Sprachen
- Psycholinguistik
- Sprache und Gesellschaft

abzulegen, und zwar mit

- einer vierstündigen Klausur in einem der Bereiche und
- einer mündlichen Prüfung in einem der anderen Bereiche.

Der Kandidat darf wählen, welchen Lehrkomplex er zum Inhalt seiner Klausur macht. Dieser Lehrkomplex darf nicht auch Gegenstand seiner mündlichen Prüfung sein.

Diese Anlage Nr. 16 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 für das Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft tritt rückwirkend zum 01.10.1998 in Kraft. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 22.11.1999 (Az.: 2-7831-12/135-4) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 26. Januar 2000

Professor Dr. Volker Bigl  
Rektor